

Gemeinde Testorf-Steinfort

Gemeindevertretung Testorf-Steinfort



Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort, Nr: SI/09GV/2020/40

Sitzungstermin: Donnerstag, 11.06.2020, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Sportlerheim Testorf, 23936 Testorf-Steinfort OT Testorf

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Bericht des Bürgermeisters
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 30.04.2020
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Einzahlungen aus Spenden 2019 VO/09GV/2020-302
- 7 Verfügung einer hauswirtschaftlichen Sperre für das Haushaltsjahr 2020 VO/09GV/2020-310
- 8 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen VO/09GV/2020-303
- 9 Beschluss zur Neufestsetzung der Übernahme der Bewirtschaftungskosten des Sportplatzes einschließlich dazugehöriger baulicher Anlagen VO/09GV/2020-305
- 10 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Sachthema regenerative Energien- Wind- hier: Beschlussvorlage, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss VO/09GV/2020-306
- 11 Informationen zu geplanten Hausanschlüssen für Erdgas, Trinkwasser und Breitband in den gemeindlichen Objekten in der Ortslage Testorf VO/09GV/2020-307
- 12 Informationen zur Haus- und Saalordnung für die öffentliche Einrichtung Sportlerheim Testorf VO/09GV/2020-308
- 13 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 14 Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe von Dienstleistungen zur Maßnahme "Erschließung B-Plan Nr. 3 in Testorf" VO/09GV/2020-304

15 Pflege Sportplatz Testorf

VO/09GV/2020-311

16 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

17 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Vitense
Bürgermeister

Gemeinde Testorf-Steinfort

Gemeindevertretung Testorf-Steinfort



Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort

Sitzungstermin: Donnerstag, 11.06.2020, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Sportlerheim Testorf, 23936 Testorf-Steinfort OT Testorf

Nachtragstagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Bericht des Bürgermeisters
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 30.04.2020
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Einzahlungen aus Spenden 2019 VO/09GV/2020-302
- 7 Information zur Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre durch den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2020 und Beschluss eines Plans zur Erreichung der rechtsaufsichtlichen Anordnung zur Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Testorf-Steinfort VO/09GV/2020-310
- 8 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen VO/09GV/2020-303
- 9 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Sachthema regenerative Energien- Wind- hier: Beschlussvorlage, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss VO/09GV/2020-306
- 10 Informationen zu geplanten Hausanschlüssen für Erdgas, Trinkwasser und Breitband in den gemeindlichen Objekten in der Ortslage Testorf VO/09GV/2020-307
- 11 Informationen zur Haus- und Saalordnung für die öffentliche Einrichtung Sportlerheim Testorf VO/09GV/2020-308
- 12 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 13 Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe von Dienstleistungen zur Maßnahme "Erschließung B-Plan Nr. 3 in Testorf" VO/09GV/2020-304
- 14 Pflege Sportplatz Testorf VO/09GV/2020-311

15 Beschluss zur Neufestsetzung der Übernahme der
Bewirtschaftungskosten des Sportplatzes einschließlich dazugehöriger
baulicher Anlagen

VO/09GV/2020-305

16 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

17 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im
nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2020-302
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 14.01.2020 Verfasser: Brigitte Stoffregen
Einzahlungen aus Spenden 2019		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
26.03.2020	Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt	Ja
		Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die anliegende Übersicht der eingegangenen Zuwendungen zur Kenntnis und erteilt ihre Zustimmung zur Annahme der Zuwendungen für den jeweils angegebenen Zweck durch den Bürgermeister.

Sachverhalt:

Gemäß § 44 (4) Kommunalverfassung MV darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben u.a. Zuwendungen (Spenden) einwerben und annehmen. Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Gemeindevertretung, soweit eine in der Hauptsatzung festzulegende Wertgrenze von höchstens 1.000 Euro überschritten wird. Gemäß § 8 (2), Nr. 13 der Hauptsatzung darf der Bürgermeister Spenden bis zu 100 Euro annehmen.

Da die Zuwendungen in der Regel unangekündigt eingezahlt werden und der Verwendungszweck durch den Einzahler vorgegeben wird, hat der Bürgermeister diese per Anordnung angenommen. Eine Annahme durch die Gemeindevertretung ist somit praktisch nicht möglich, es sei denn, die Zuwendung war Bestandteil des Haushaltes. Somit ist ein nachträglicher Beschluss durch die Gemeindevertretung notwendig.

Zusätzlich ist durch die Gemeinde jährlich ein Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind. Der jeweils aktuelle Bericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und liegt dem Beschluss als Anlage bei.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Zuwendungen führen in der Regel zu Mehreinzahlungen und somit zur Verbesserung des Finanzhaushaltes.

Anlage/n:

Übersicht über die Spendeneingänge 2019

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Übersicht der Spendeneingänge gem. § 44 Absatz 4 Satz 5 KV M-V

Gemeinde: Testorf-Steinfurt

Jahr: 2019

Name/ Firma des Spenders	Geldspende Betrag in Euro	Sachspende Betrag in Euro	Eingangsdatum	Begünstigter Zweck
Jagdgenossenschaft Testorf-Steinfurt	900,00		03.06.2019	kulturelle und soziale Zwecke
Averdunk, Jens	378,00		08.07.2019	kulturelle und soziale Zwecke
Horn, Andreas	100,00		03.09.2019	kulturelle und soziale Zwecke
Wobschal, Frank und Beate	100,00		09.12.2019	kulturelle und soziale Zwecke

Grevesmühlen, 14.01.2020

Ort, Datum

W. Jense

 Unterschrift



Gemeinde Testorf-Steinfurt

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2020-310			
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 25.05.2020			
		Verfasser: Möller, Doreen			
Information zur Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre durch den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2020 und Beschluss eines Plans zur Erreichung der rechtsaufsichtlichen Anordnung zur Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Testorf-Steinfurt					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
11.06.2020	Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt				

Der Bürgermeister informiert über die haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V vom 28.05.2020.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Plan zur Umsetzung der rechtsaufsichtlichen Anordnungen wie folgt zu:

Neben der vorgenannten haushaltswirtschaftlichen Sperre in Höhe von 2.400 Euro im Produktsachkonto 11401.52313 und 2.400 Euro im Produktsachkonto 51101.56255 folgt die Gemeindevertretung der Vorgabe, die bisher nicht geplanten Mehrerträge und Mehreinzahlungen aufgrund der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ebenso wie sämtliche sonstige nicht vorhersehbaren Mehrerträge- und Mehreinzahlungen zur weiteren Ergebnisverbesserung und somit zur Haushaltskonsolidierung und zur Reduzierung des Kassenkredites einzusetzen.

Anlage/n:
Verfügung des Bürgermeisters
Entwurf zur Haushaltssatzung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vom 30.04.2020

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



**Die Landrätin
des Landkreises Nordwestmecklenburg**
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

R		WV		Eilt		TOP 7	
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 15. Mai 2020							
Bgm	HA	KÄ	BA	OA			

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Auskunft erteilt Ihnen Mario Weinkauf

Zimmer B 3.03 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 1503

Fax 03841 3040 81503

E-Mail m.weinkauf@nordwestmecklenburg.de

Stadt Grevesmühlen
Der Bürgermeister
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

für die Gemeinde Testorf-Steinfurt
Der Bürgermeister

Wismar, den 11.05.2020

Haushaltssatzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Haushaltsjahr 2019/2020 vom 23.05.2019, zugegangen am 04.06.2019

Hier: Haushaltsjahr 2020

Die hier gemäß § 47 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vorgelegte Haushaltssatzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Haushaltsjahr 2019/2020 wurde rechtsaufsichtlich geprüft.

Mit dem beigefügten Entwurf stelle ich Ihnen die beabsichtigte Entscheidung zur Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Testorf-Steinfurt vor und räume zugleich nach § 28 VwVfG M-V die Möglichkeit der Stellungnahme ein.

Sollte Ihrerseits der Wunsch nach einer mündlichen Erörterung bestehen, bitte ich um telefonische Terminabsprache.

So Sie auf eine Anhörung verzichten wollen, bitte ich um schriftliche Mitteilung.

Im Auftrag


Mario Weinkauf

Seite 1/1

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673



**Die Landrätin
des Landkreises Nordwestmecklenburg**
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Diese Auskunft erteilt Ihnen Mario Weinkauf
Zimmer B 3.03 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Stadt Grevesmühlen
Der Bürgermeister
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 1503 **Fax** 03841 3040 81503
E-Mail m.weinkauf@nordwestmecklenburg.de
AZ: 15 20wei

für die Gemeinde Testorf-Steinfort
Der Bürgermeister

Wismar, den 30.04.2020

**Haushaltssatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort für die Haushaltsjahre 2019
und 2020 vom 23.05.2019, zugegangen am 04.06.2019**
Hier: Haushaltsjahr 2020

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Haushaltsjahr 2020 wurde gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V¹ der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Nach cursorischer Prüfung der Haushaltssatzung habe ich folgende Feststellungen:

Durch Beschluss der Gemeindevertretung für die Haushaltssatzung 2020 wird

- im Ergebnishaushalt ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von
-81.100 EUR
- im Finanzhaushalt ein jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von
-15.100 EUR
- im Finanzhaushalt ein Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von
-139.300 EUR

festgesetzt.

¹ Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777)

Nach Prüfung der durch die Gemeindevertretung am 23.05.2019 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt ergehen folgende Entscheidungen.

I. Entscheidungen

A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Testorf-Steinfurt haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2020 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt zu einer Verbesserung des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um mindestens 146.221 EUR führen. Des Weiteren müssen sämtliche zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorhersehbaren zusätzlichen Mehreinnahmen bzw. Mehreinzahlungen zur weiteren Ergebnisverbesserung eingesetzt werden. Es dürfen mit zusätzlichen Einzahlungen keine zusätzlichen Investitionsmaßnahmen begonnen werden.
Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung. Es kommt ebenfalls die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V oder ein mit der Gemeindevertretung abgestimmter Plan zur Erreichung der Anordnung in Betracht.
2. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2020 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu Punkt 1. zu sichern. Die Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperren hat sich an den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu orientieren. Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung hier vorzulegen.
3. Für die Entscheidung zu den Punkten 1. und 2. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

Seite 2/9

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Höchstbetrag der Kassenkredite

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 750.000 EUR **teilweise** in Höhe von

603.779 EUR

(in Worten: sechshundertdreitausendsiebenhundertneunundsiebzig Euro)

genehmigt.

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Gemeinde Testorf-Steinfurt bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2021 quartalsweise über den täglichen Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten hat. Der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.

Hinsichtlich der Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts im Rahmen der Auswirkungen der Corona Virus-Pandemie möchte ich auf die vom Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern herausgegebenen Leitlinien verweisen. Sollten sich haushaltsrechtliche Probleme abzeichnen, bitte ich um eine zeitnahe Information, damit wir gemeinsam die Lösung der Probleme beseitigen können.

II. Begründung

Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 KV M-V sollen Genehmigungen nach dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie sind in der Regel zu versagen, wenn die beabsichtigte Belastung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang steht.

Weiterhin schreibt § 43 Abs. 1 KV M-V vor, dass die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu führen hat, dass die stetige Aufgabenerfüllung nachhaltig gesichert ist. Dies setzt eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde voraus.

Für die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung kommt es daher auf die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit an.

Der Haushaltsausgleich - als ein Kriterium der dauernden Leistungsfähigkeit - stellt gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO-Doppik auf den Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes ab.

Entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik ist der Ausgleich des Ergebnishaushaltes erreicht, wenn das Jahresergebnis unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren keinen Fehlbetrag ausweist.

Der Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2020 weist ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von -81.100 EUR aus. Unter Berücksichtigung des negativen Ergebnisvortrages aus dem Haushaltsvorjahr in Höhe von 520.269 EUR ist der

Seite 3/9

Ergebnishaushalt zum Ende des Haushaltsjahres mit einem Gesamtdefizit von 601.369 EUR nicht ausgeglichen. Dieser Trend setzt sich auch im Finanzplanungszeitraum fort.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik ist der Finanzhaushalt ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 49 GemHVO-Doppik besteht.

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen per 31.12.2019 beläuft sich entsprechend der Angaben im Muster 5b auf -492.381 EUR. Für 2020 ergibt sich ein jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -15.100 EUR zuzüglich der planmäßigen Tilgung in Höhe von 37.700 EUR. Es ergibt sich somit ein Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2020 in Höhe von -545.181 EUR. Der Ausgleich des Finanzhaushaltes kann somit weder im laufenden Haushaltsjahr als auch innerhalb des Finanzplanungszeitraums erreicht werden.

Es ist festzustellen, dass der Haushaltsausgleich weder im Ergebnishaushalt noch im Finanzhaushalt erreicht werden kann. Mithin liegt ein Verstoß gegen das haushaltsrechtliche Gebot eines jährlich ausgeglichenen Haushalts vor. Dies wurde auch mittels Ausdruck aus der internetgestützten Datenerfassung RUBIKON nachgewiesen. Zusammenfassend ist bei der Gemeinde Testorf-Steinfurt von einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen. Aufgrund der bestehenden Haushaltsdefizite bestehen nur noch eingeschränkte Handlungsspielräume.

Zu A.1. (Ergebnisverbesserung im Ergebnis- und Finanzhaushalt)

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Jahresergebnisse bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes und der vorliegenden weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde Testorf-Steinfurt ist festzustellen, dass die kommunale Aufgabenerfüllung in der Regel nur noch unter Zurückstellung anderer Gesichtspunkte nachgekommen werden kann. Eigenanteile für Ersatz- und Neuinvestitionen können nur noch durch Investitionskredite sichergestellt werden. Finanzierungs- und Folgekosten können nicht mehr ohne Einschränkungen anderer Aufgaben aufgebracht werden. Dies kann wiederum die zukünftigen Handlungsspielräume zur Erfüllung sachlich und zeitlich unabweisbarer Aufgaben einschränken. Auch die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben kann nur noch eingeschränkt umgesetzt werden.

Auf Grund der weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit ist die Kommune entsprechend § 17a Abs. 1 GemHVO-Doppik verpflichtet unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind. Dabei sind die Notwendigkeit und der Umfang der Aufwendungen und Auszahlungen im pflichtigen Bereich, die Angemessenheit von Aufwendungen und Auszahlungen im freiwilligen Bereich sowie die Möglichkeit zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen zu prüfen.

Nach Auswertung der beschlossenen Haushaltssatzung 2020 ist festzustellen, dass die Gemeinde ein Verbesserungspotential aufweist, so dass eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 146.221 EUR erreichbar scheint.

a.

Für die Gemeinde Testorf-Steinfurt ergibt sich im Vergleich zu den Hebesätzen für die Ermittlung der Steuerkraft der Gemeinden ein Einnahmeverzicht aus den Realsteuern in Höhe von 4.783 EUR.

Vergleichstabelle Realsteuern im Rahmen der Prüfung zum Haushalt 2020				
	Betrag	Hebesatz in %	durchschnittlicher Hebesatz kreisangehöriger Gemeinden 2019 entsprechend der voraussichtlichen Steuerkraftentwicklung	Einnahmeverzicht/Mehreinnahme
Grundsteuer A	33.600	310	323	-1.409
Grundsteuer B	45.300	400	427	-3.058
Gewerbesteuer	120.000	380	381	-316
Summe:				-4.783

b.

Ergebnisverbesserungen auf Grund von Festsetzungen im Haushalt der Gemeinde Testorf-Steinfurt und den Festsetzungen im FAG in Höhe von 141.438 EUR sind möglich.

	ESTG	Ust	Amts- umlage	Kreisumlage	SZW	ISP
Muster 6 a	199.300	8.900	97.600	223.500	163.000	0
Daten aus FAG	194.964	10.441	109.909	222.363	272.842	45.563
Differenz	-4.336	1.541	-12.309	1.137	109.842	45.563
ertragsseitige Veränderung		152.610	aufwandsseitige Veränderung		-11.172	
Veränderung gesamt		141.438	Berücksichtigung der Differenz im Rahmen der Anordnung der Ergebnisverbesserung			

Somit wären bzw. sind Ergebnisverbesserungen um 146.221 EUR durch

- Mehreinzahlungen für Grundsteuer A, B und Gewerbesteuer in Höhe von 4.783 EUR und den
- Differenzen zwischen dem Haushalt und dem FAG in Höhe von 141.438 EUR

möglich.

Die bisher nicht veranschlagten ISP-Mittel in Höhe von 45.563 EUR dürfen nur für bereits geplante Maßnahmen eingesetzt werden. Neue noch nicht im Haushalt veranschlagte Investitionsvorhaben dürfen nicht mit ISP-Mittel finanziert werden.

Mit der Anordnung wird eine Entscheidung zugunsten des in Anbetracht der angespannten Haushaltslage mildesten Mittels unter Berücksichtigen des zeitlich Machbaren getroffen. Vor dem dargestellten Hintergrund ist die Anordnung auch erforderlich, um mit geeigneten Mitteln den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der schnellstmöglichen Reduzierung des Haushaltsdefizites und zur Wiedererlangung einer dauernden Leistungsfähigkeit zu erreichen. Mildere gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung ist auch angemessen. Es erfolgt keine produktbezogene Verbesserungsvorgabe. Die Entscheidung an welcher Stelle des Haushaltes Einsparungen erfolgen und /oder Mehrerträge erzielt werden, bleibt der Gemeinde Testorf-Steinfurt im Rahmen ihrer Finanzhoheit selbst überlassen. Die gegebenen Hinweise dienen lediglich einer Beratung der Gemeinde zu möglichen Konsolidierungsfeldern.

Neben der Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V (Sperre von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen) ist auch die Vorlage eines mit der Gemeindevertretung abgestimmten Plans zur Umsetzung der Anordnung ausreichend, da dieser Plan neben Aufwandsreduzierung auch Mehrerträge in Folge möglicher Haushaltsanpassungen oder anderer gemeindlicher Entscheidungen enthalten könnte.

Zu A. 2 (Anordnung zum Erlass haushaltswirtschaftlicher Sperren)

Mit der im Anschluss an die Genehmigungen zulässigen Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2020 verfügt die Gemeinde Testorf-Steinfurt über eine rechtswirksame Haushaltssatzung. Damit wäre die Verwaltung gehalten, den in den Veranschlagungen gefassten Willen der Gemeindevertretung umzusetzen. Daher muss durch ein geeignetes Mittel sichergestellt werden, dass das Budgetrecht der Vertretung mit Blick auf die Anordnung zu Punkt A.1. nicht durch faktische Entwicklungen eingeengt wird. Insoweit hat der Bürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V im erforderlichen Umfang zu verfügen.

Die Verfügung haushaltswirtschaftlicher Sperren ist im Rahmen der Haushaltsdurchführung zur Durchsetzung der Anordnung zu Punkt A.1. das geeignete Mittel zur Steuerung des Haushaltes.

Die Anordnung ist mithin geeignet, erforderlich und angemessen, um den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der Haushaltsverbesserung noch für das laufende Haushaltsjahr zu erreichen.

Zu A. 3 (Anordnung der sofortigen Vollziehung)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu den in den Punkten A.1 und A.2 getroffenen Entscheidungen ist im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage gegen die Anordnung einhergehende aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass das haushaltswirtschaftliche Ziel der Anordnung A.1 nicht mehr zu erreichen ist. Die mit der Anordnung A.1 für das Haushaltsjahr 2020 bezweckte Reduzierung

des Haushaltsdefizites, würde damit endgültig vereitelt. Dies würde die Haushaltssituation der Gemeinde Testorf-Steinfurt weiter verschärfen.

Außerdem würde die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs dazu führen, dass Aufwendungen gemäß des Haushaltsplanes 2020 getätigt werden, die im Ergebnis dazu führen, dass das Ziel der Anordnung zu Punkt A.1. nicht mehr zu erreichen ist.

Zu B. (Genehmigung der Kassenkredite)

Der Höchstbetrag der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Kassenkredite wurde mit 750.000 EUR festgesetzt.

Die Festsetzung der Kassenkredite ist bedarfsorientiert zu gestalten. Eine Genehmigung nach § 53 Abs. 3 KV M-V kommt nur in Betracht, wenn die Kreditaufnahmen zur Sicherung der Liquidität erforderlich sind. Zudem umfasst der genehmigungsfreie Betrag der Liquiditätskredite maximal 10 % der ordentlichen Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit. Die Genehmigungsentscheidung orientiert sich ebenfalls an den Grundsätzen der geordneten Haushaltswirtschaft sowie an den Grundsätzen der Genehmigung für Kreditaufnahmen gemäß § 53 Abs. 2 KV M-V.

Der genehmigungsfreie Rahmen in Höhe von 66.610 EUR erscheint aufgrund der Abdeckung von Auszahlungsspitzen und monatlicher Schwankungen als zu gering bemessen.

Unter Berücksichtigung der vorgelegten vorläufigen Finanzrechnung 2019 und dem Muster 5b (hier der errechnete Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12.2020) wird der veranschlagte Höchstbetrag mit einem Teilbetrag in Höhe von 603.779 EUR als genehmigungsfähig anerkannt.

Die unter A.1. angeordnete Verbesserung des Jahresergebnisses sowie die Verbesserung des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um 146.221 EUR führt gleichzeitig zu einer Minderung des Kassenkreditrahmens.

Ich weise darauf hin dass die Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit keine Deckungsmittel darstellen sondern lediglich den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln überbrücken sollen.

Weiterhin darf der genehmigte Höchstbetrag der Kassenkredite nicht überschritten werden. Die Amtsverwaltung hat darauf zu achten, dass der vorgegebene Rahmen eingehalten wird. Ein entsprechendes Frühwarnsystem ist einzurichten und die Bürgermeisterin ist rechtzeitig zu informieren.

III. Rechtsaufsichtliche Hinweise

Mit der Änderung des FAG M-V wurde die Rechtsgrundlage geschaffen, nach der grundsätzlich künftig alle Gemeinden, die negative Salden der laufenden Ein- und

Auszahlungen ausweisen, in einem Zeitraum von längstens zehn Jahren den Ausgleich des Finanzhaushaltes zu erreichen.

Eine kreisangehörige Gemeinde, die seit mindestens drei Haushaltsjahren sowohl insgesamt als auch jahresbezogen negative Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen ausgewiesen hat, kann nach § 27 Absatz 2 FAG M-V die Gewährung einer Sonderbedarfszuweisung zum Ausgleich eines jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen beantragen. Bei Bewilligung gelangt zur Sonderbedarfszuweisung eine Ergänzungszuweisung zur Unterstützung bei der Rückführung des negativen Vortrags zur Auszahlung.

Antrag für das Haushaltsjahr 2019

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt weist für die Haushaltsjahre 2017, 2018 und 2019 unterjährig Defizite aus. Der Vortrag aus Vorjahren ist durchgehend negativ.

Voraussetzungen für die Gewährung der Zuweisung sind:

- 3 vorangegangene defizitäre HHJ (neg. Saldo der laufenden Ein-/Auszahlungen)
- vollständige Umsetzung der in den Haushaltssicherungskonzepten 2017-2019 beschlossenen Maßnahmen
- Umsetzung der in den Haushaltsjahren 2017-2019 auf den Haushaltsausgleich gerichteten rechtsaufsichtlichen Entscheidungen,
- Mindesthebesätze in Höhe der gewogenen Durchschnittshebesätze der entsprechenden Gemeindegrößenklasse 2017.

Wie bereits erwähnt, haben die festgestellten Jahresabschlüsse 2017 und 2018 sowie die vorläufige Finanzrechnung 2019 sowohl unterjährige Defizite als auch negative Vorträge ausgewiesen.

Ich bitte um Überprüfung der Umsetzung der Maßnahmen der Haushaltssicherungskonzepte der letzten drei Haushaltsjahre um mit Inkrafttreten der Richtlinie keinen Zeitverzug bei der Antragstellung in Kauf nehmen zu müssen. Der Entwurf der Richtlinie sieht eine Frist zur Vorlage bis zum 01. September vor. Ich bitte zu beachten, dass die Gewährung der Zuweisung im Rahmen der nach § 25 Absatz 1 für Sonderzuweisungen im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt und sich die Reihenfolge nach dem Antragseingang richtet.

Haushaltsjahr 2020

Entsprechend der Haushaltssatzung 2020 ist davon auszugehen, dass sich die finanzielle Situation auch mit Abschluss des Haushaltsjahres nicht signifikant verändert.

Die Voraussetzung der Antragsstellung 2020 dürfte größtenteils denen der geschilderten Antragsstellung für das Haushaltsjahr 2019 entsprechen.

Eine wesentliche Veränderung ist jedoch die Höhe der Hebesätze.

Ab dem Haushaltsjahr 2020 müssen die gesetzlichen Vorgaben aus § 27 Abs. 2 Nr. 1 FAG M-V erfüllt werden.

Das bedeutet, dass die Gemeinde die Hebesätze für Realsteuern im Haushaltsjahr so festsetzen muss, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen

Durchschnittshebesatz liegen. Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart können dabei durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden.

Anhand der momentanen Beschlusslage stellt sich die Situation der Gemeinde Testorf-Steinfurt wie folgt dar:

Vergleichstabelle Realsteuern mit gewogenen Hebesätzen 2018 + 20 Hebesatzpunkte				
	Betrag	Hebesatz in %	20 Punkte über dem gewogenen Satz 2018	Einnahmeverzicht/Mehreinnahme
Grundsteuer A	33.600	310	339	-3.143
Grundsteuer B	45.300	400	395	566
Gewerbsteuer	120.000	380	351	9.158
Summe:				6.581 EUR

Mit den beschlossenen Hebesätzen für das Haushaltsjahr 2020 kann die Gemeinde die Voraussetzung für die Förderung erreichen.

Als Anlage zu dieser Stellungnahme habe ich ein Prüfblatt beigefügt, in dem die relevanten Daten aus dem gemeindlichen Haushalt zusammengefasst sind. Auf die darin insgesamt festgehaltenen Haushaltsdaten wird durch uns bei einschlägigen Stellungnahmen und Einschätzungen Bezug genommen.

Um die Herreichung des Nachweises der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird gebeten.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 einzulegen.

Im Auftrag

Mario Weinkauf

**Gemeinde Testorf-Steinfort
Der Bürgermeister**

28.05.2020

**Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V für die
Gemeinde Testorf-Steinfort für das Haushaltsjahr 2020**

Anordnung:

Die Inanspruchnahme des Ansatzes für die nachstehenden Sachkonten unterliegt der haushaltswirtschaftlichen Sperre:

Produkt	Sach- konto		Sperr- betrag	
11401	52313	Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude	2.400	Euro
51101	56255	Erstellung von Bebauungsplänen	2.400	Euro

Begründung:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort wurde am 23.05.2019 durch die Gemeindevertretung beschlossen. Aufgrund des fehlenden Jahresabschlusses 2017 wurde bislang nur die Jahresscheibe 2019 durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Auflagen genehmigt. In der Sitzung am 30.04.2020 (Umlaufverfahren) wurde der Jahresabschluss 2017 festgestellt und die Entlastung des Bürgermeisters erteilt.

Mit Schreiben der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 11.05.2020 wurde im Rahmen der Prüfung und Genehmigung der Haushaltssatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Jahr 2020 rechtsaufsichtlich angeordnet, dass die Gemeinde haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2020 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 146.221 Euro führen.

Gemäß der Verfügung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde hat die Gemeinde Ergebnisverbesserungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt in Höhe von insgesamt 146.221 Euro zu erbringen, um eine Haushaltsgenehmigung für 2020 zu erlangen.

Da der Doppelhaushalt noch vor Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) vom 09.04.2020 beschlossen wurde, wurden die Zuweisungen des Landes noch nach dem bisher gültigen FAG veranschlagt. Die Gemeinde kann somit über 141.438 Euro zusätzlich nach dem FAG zur Ergebnisverbesserung einsetzen. Weitere 4.783 Euro sind mittels Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V oder dem Erlass einer Hebesatzung aufzubringen.

Eine weitere Alternative wäre der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung.

Sämtliche noch nicht vorhersehbaren zusätzlichen Mehreinnahmen bzw. Mehreinzahlungen sind zur weiteren Ergebnisverbesserung aufzubringen.

Der Anordnung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde komme ich als Bürgermeister mit dieser Verfügung nach. Der Gesamtbetrag der Verfügungssperre beläuft sich auf 4.800 Euro.

Die Gemeindevertretung ist über die haushaltswirtschaftliche Sperre unverzüglich zu unterrichten. Über die Inanspruchnahme gesperrter Beträge oder die Aufhebung der Sperre entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung.



Vitense
Bürgermeister

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2020-303			
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 18.02.2020			
		Verfasser: Reno Böhringer			
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Hauptausschuss Testorf-Steinfort 26.03.2020 Gemeindevertretung Testorf-Steinfort					

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Satzung:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wege und Plätzen
(Straßenbaubeitragssatzung)
Vom... [Ausfertigungsdatum]

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, 2, 6, 7, 8, 8a und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom..... nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wege und Plätzen vom 28. Januar 2011 erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Der § 10 (Veranlagung, Fälligkeit) wird wie folgt geändert:

„ (1) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Auf Antrag kann der Teil des Beitrages bzw. der Vorausleistung, der € 3.000,- übersteigt, in eine Schuld umgewandelt werden, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Eine Verlängerung auf bis zu zwanzig Jahresleistungen ist möglich, wenn die Entrichtung nach Satz 1 eine erhebliche Härte für den Beitragsschuldner bedeuten würde.

(3) Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit zwei vom Hundert über dem nach § 247 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bekanntgemachten Basiszinssatzes zu verzinsen. Ein höherer Zinssatz als nach § 238 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung darf nicht festgesetzt werden.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Testorf-Steinfurt, den[Ausfertigungsdatum]

Hans-Jürgen Vitense
Bürgermeister

Sachverhalt:

Aufgrund des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge vom 24. Juni 2019 werden für Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung ab dem 1. Januar 2018 beginnt, keine Beiträge erhoben.

Gleichwohl besteht jedoch noch die Verpflichtung für Maßnahmen, welche nicht unter diese Stichtagsregelung fallen, Beiträge festzusetzen.

Das genannte Gesetz enthält zudem zwei Möglichkeiten zur Anpassung des gemeindlichen Satzungsrechts zum Vorteil der Beitragspflichtigen:

1. Zulassung der Verrentung der Beitragsschuld/Vorausleistung ohne das Vorliegen einer erheblichen Härte nach § 222 Abgabenordnung (§ 7 Abs. 7 KAG M-V)
2. Möglichkeit der Festlegung eines von § 238 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung abweichenden Zinssatzes (§ 12 Abs. 6 KAG M-V).

Beide Regelungsmöglichkeiten sind als Kann-Regelungen ausgestaltet, d.h., es besteht keine Verpflichtung zur Anpassung des gemeindlichen Satzungsrechts.

Die Festlegung der Wertgrenze im § 10 Abs. 2 des vorliegenden Satzungsentwurfs (€ 3.000,-) liegt im Ermessen der Gemeindevertretung.

Bezüglich der Zinshöhe (§ 10 Abs. 3 des Entwurfs der Änderungssatzung) gilt bisher der Zinssatz der Abgabenordnung (6 %). Mit der in der Vorlage geänderten Zinsregelung würde der gemäß § 12 Abs. 6 KAG M-V geregelte Mindestzinssatz in Höhe von zwei vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB gelten.

Der Basiszinssatz beträgt derzeit -0,88%.

Finanzielle Auswirkungen:

negativ, durch potentiell niedrigere Zinseinnahmen

Anlagen:

Text der Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 28.01.2011

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort
über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und
Plätzen
Vom 28. Januar 2011**

(Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) , geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 2. September 2010 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Testorf-Steinfort Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

**§ 2
Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für		Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand		
		Anliegerstraße	Innerortsstraße	Hauptverkehrsstraße
1.	Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnensteine)	55 %	30 %	5 %
2.	Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	55 %	30 %	10 %
3.	Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	55 %	40 %	20 %
4.	Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordstein)	55 %	45 %	35 %
5.	Unselbständige Park- und Abstellflächen	55 %	35 %	20 %
6.	Unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	55 %	40 %	30 %
7.	Beleuchtungseinrichtungen	55 %	40 %	30 %
8.	Straßenentwässerung	55 %	35 %	20 %
9.	Bushaldebuchten	55 %	30 %	5 %
10.	Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	55 %	40 %	-
11.	Fußgängerzonen	40 %		
12.	Außenbereichsstraßen	siehe § 3 Abs. 3		
13.	Unbefahrbare Wohnwege	55 %		

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
- die Freilegung der Flächen,
- die Möblierung einschließlich Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros
- den Anschluss an andere Einrichtungen.

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1-13) entsprechend zugeordnet.

(3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,

b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr. 3 b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,

c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. 3 b erste Alternative StrWG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen.

(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Innerortsstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

4. Verkehrsberuhigte Bereiche

Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

(6) Die Gemeinde kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

(8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

§ 4 Abrechnungsgebiet

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.

(2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 4) bildenden Grundstücke verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.

3. Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 m³ Brutto-Rauminhalt haben, gelten nicht als Bebauung in diesem Sinne. Bei unbebauten Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird:

a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen

b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

4. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

5. Anstelle der in Ziff. 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2, 3 und 4 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

a) Friedhöfe	0,3
b) Sportplätze	0,3
c) Kleingärten	0,5
d) Freibäder	0,5
e) Campingplätze	0,7
f) Abfallbeseitigungseinrichtungen	1,0
g) Kiesgruben	1,0
h) Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen	0,5
i) Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen	0,7
j) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen	0,05

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 ermittelte Fläche - ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen - vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht,

- a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
- c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
- d) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

2. soweit keine Festsetzung besteht,

- a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

3. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,60 m zugrunde gelegt.

(5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit

- a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlichen bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 u. 4a Baunutzungsverordnung - BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der

gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus, Praxen für Freie Berufe, Museen) genutzt wird, b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

(6) Bei Grundstücken in Wohngebieten i.S.v. §§ 2-5 und 10 BauNVO sowie bei Wohngrundstücken in Gebieten nach § 6 BauNVO (Mischgebiete), die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind, wird der sich nach § 5 ergebende Betrag nur zu 50 % erhoben.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs. 2 Nr. 1-8 genannten Teileinrichtungen selbständig erhoben werden (Kostenspaltung).

§ 7 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

§ 8 Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 9 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung.

§ 10 Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Testorf-Steinfurt, den 28. Januar 2011

Vitense
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2020-306
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 13.03.2020 Verfasser: Rath, Ivon
1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Sachthema regenerative Energien- Wind- hier: Beschlussvorlage, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
26.03.2020	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort	
		Ja
		Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

- Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
- Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort wird wie folgt begrenzt:
 - im Nordwesten: durch landwirtschaftliche Flächen,
 - im Nordosten: durch landwirtschaftliche Flächen und die Landesstraße L031,
 - im Südwesten: durch landwirtschaftliche Flächen,
 - im Südosten: durch landwirtschaftliche Flächen
- Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.
- In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde Testorf-Steinfort deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Testorf-Steinfort stellt die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich innerhalb des Gemeindegebietes auf, um die Sonderbaufläche für Windenergieanlagen zurückzunehmen. Die Zielsetzung korrespondiert mit der in Aufstellung befindlichen Teilfortschreibung des RREP für die Region Westmecklenburg.

Die Gemeinde Testorf-Steinfort hat die Öffentlichkeit beteiligt und den berührten Behörden und TÖB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Anregungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden nicht vorgetragen. Hinsichtlich der berührten Behörden und TÖB ergeben sich

- zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Darüber hinaus werden Hinweise aus den Stellungnahmen soweit erforderlich in der Begründung berücksichtigt.

Maßgeblich sind aus Sicht der Gemeinde die Stellungnahme des Landkreises, Bauleitplanung, des Amtes für Raumordnung und Landesplanung und die Belange, die von der Gemeinde Rütting vorgetragen wurden. Die Gemeinde ergänzt die Ausführungen zur bisherigen planungsrechtlichen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Regelung und Steuerung von Windenergieanlagen.

Unter Berücksichtigung des in Aufstellung befindlichen RREP sieht sich die Gemeinde in ihrer Vorgehensweise bestärkt. Das RREP von 2011 wurde für unwirksam erklärt. Die Gemeinde möchte nicht von der Öffnungsklausel Gebrauch machen und begründet dies unter Bewertung der Sicherung gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse. Aus Sicht der Gemeinde ist eine Bindungswirkung entfallen.

In Bezug auf die Belange, die von der Gemeinde Rütting vorgetragen werden, setzt sich die Gemeinde Testorf-Steinfurt mit diesen ausführlich auseinander. Die Gemeinde ist einer anderen Auffassung als die Gemeinde Rütting. Die Gemeinde ist davon überzeugt, dass die Aufhebung der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan zulässig und begründet ist. Zum einen sind die Zielsetzungen des in Aufstellung befindlichen RREP verfestigt. Zum anderen ist die Gemeinde nicht bestrebt, von der Öffnungsklausel Gebrauch zu machen.

Die Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurf ergab keine wesentlichen Änderungen der Planungen. Die Anregungen und Hinweise aus dem Stellungnahmeverfahren werden im erforderlichen Umfang beachtet.

Die Verfahren zur Änderung des RREP bzw. zur Neuaufstellung des RREP sind noch nicht abgeschlossen. Unter Berücksichtigung der örtlichen Situation und der heutigen Kenntnis und Absicht zur Entwicklung von Windenergie, hat die Gemeinde das Ziel, das Sondergebiet für Wind aus dem Flächennutzungsplan zu entlassen. Es ist die Willensbekundung der Gemeinde an diesem Standort keine Windenergieanlagen bzw. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen nicht planungsrechtlich vorzubereiten und zuzulassen. Diese Zielsetzung befindet sich in Übereinstimmung mit dem bisherigen Stand der Aufstellung des RREP. Unabhängig vom Fortgang des Verfahrens zur Aufstellung des RREP führt die Gemeinde Testorf-Steinfurt das Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes fort, um ihre Willensbekundung entsprechend zum Ausdruck zu bringen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

o d e r:

... haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt.

Finanzielle Auswirkungen:

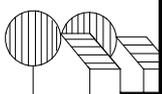
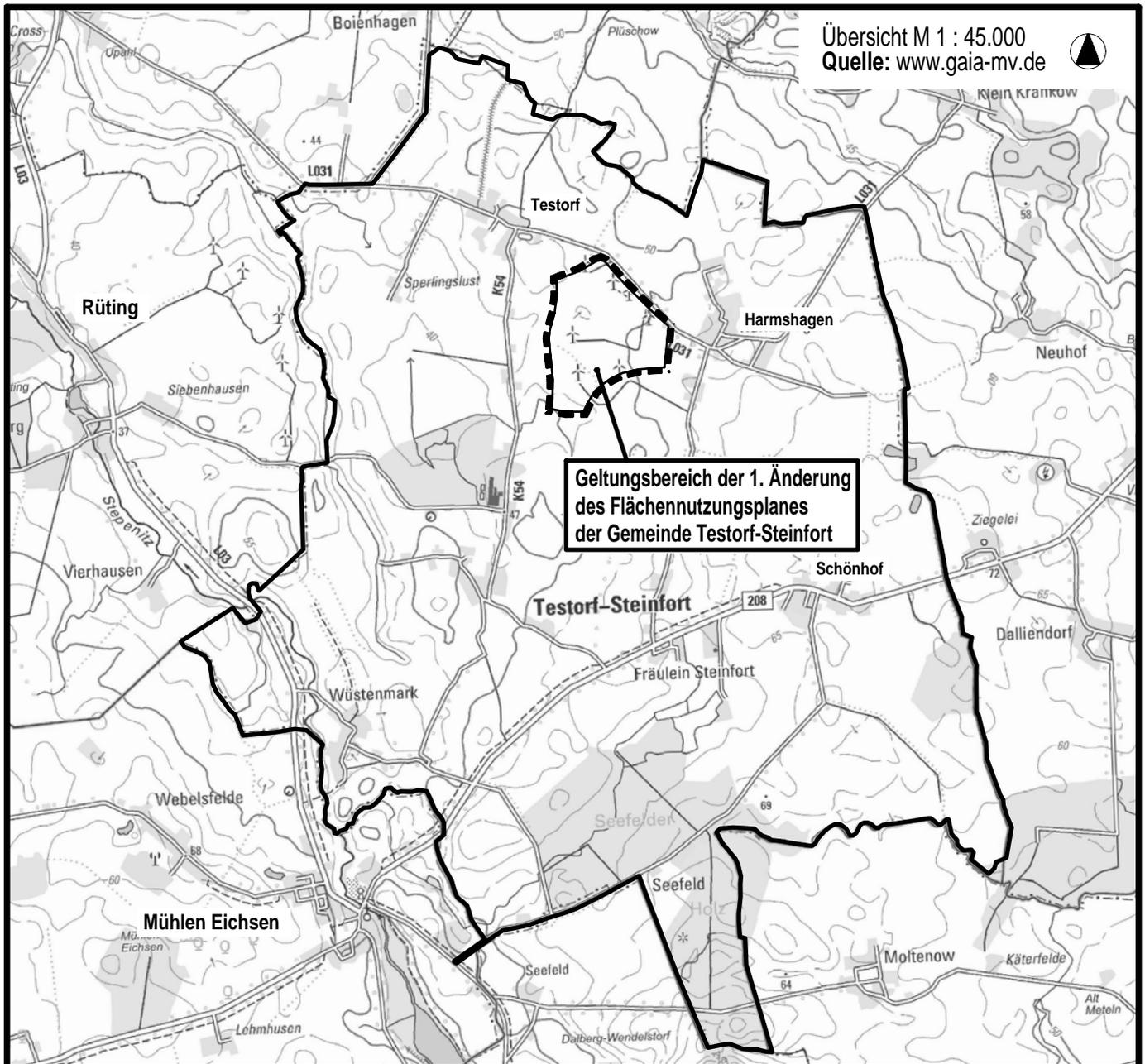
Anlagen:

Planzeichnung Beschlussvorlage Entwurf

Begründung Beschlussvorlage Entwurf

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE TESTORF-STEINFORT ZUM SACHTHEMA WIND



Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid-Straße 11 Tel. 03881/7105-0
23936 Grevesmühlen Fax 03881/7105-50

Planungsstand:

**BESCHLUSSVORLAGE
ENTWURF**

1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE TESTORF-STEINFORT ZUM SACHTHEMA WIND

AUSZUG AUS DEM WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
MIT DARSTELLUNGEN BISHERIGER FLÄCHENNUTZUNG



M 1 : 5.000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)



Sonderbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- Windenergieanlagen

FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND
ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB und § 5 Abs. 4 Nr. 10 BauGB)

(B) 16371 Biotop nach lfd. Nummer aus der Kartierung

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEM
DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 2 BauGB)

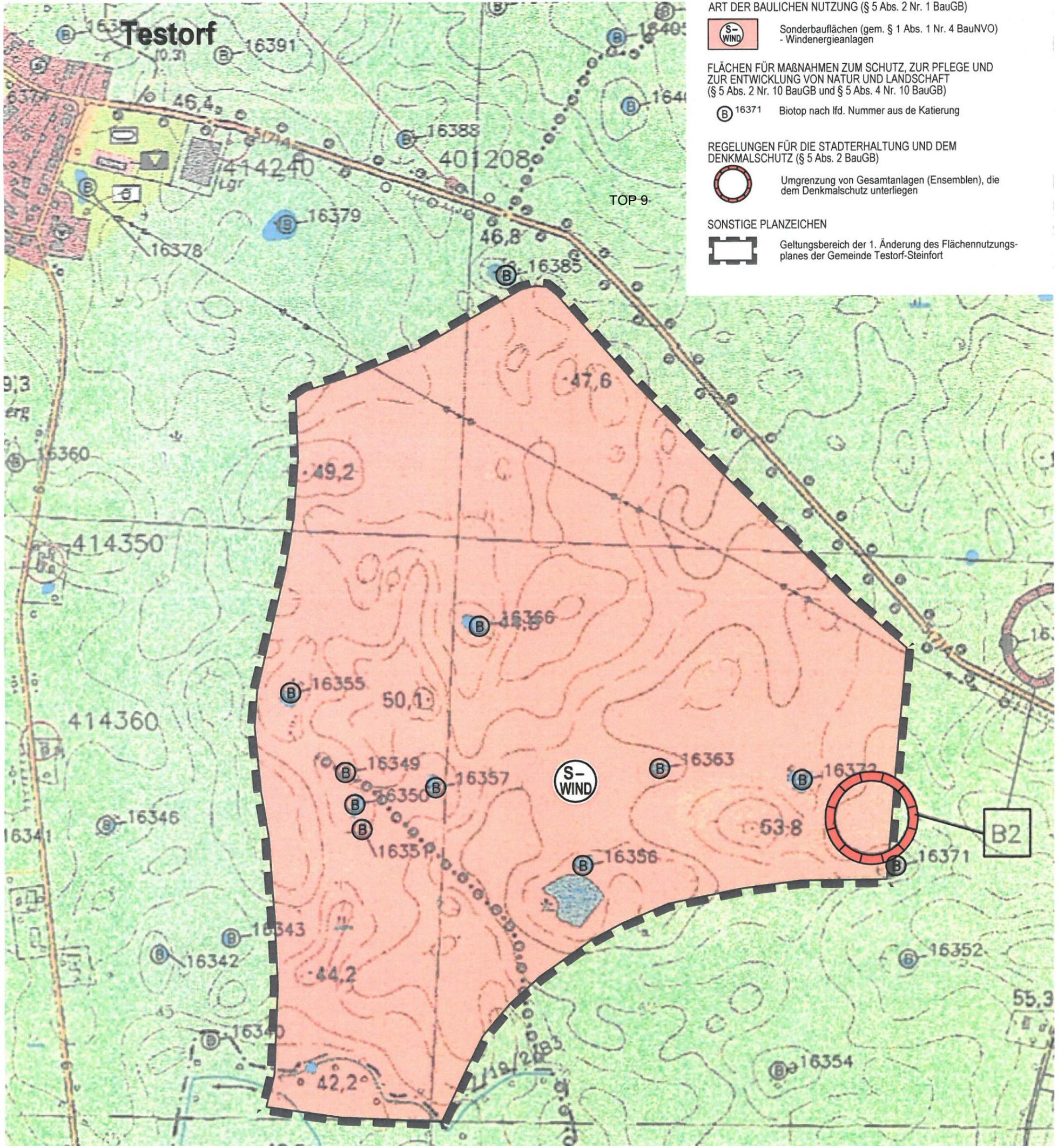


Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die
dem Denkmalschutz unterliegen

SONSTIGE PLANZEICHEN



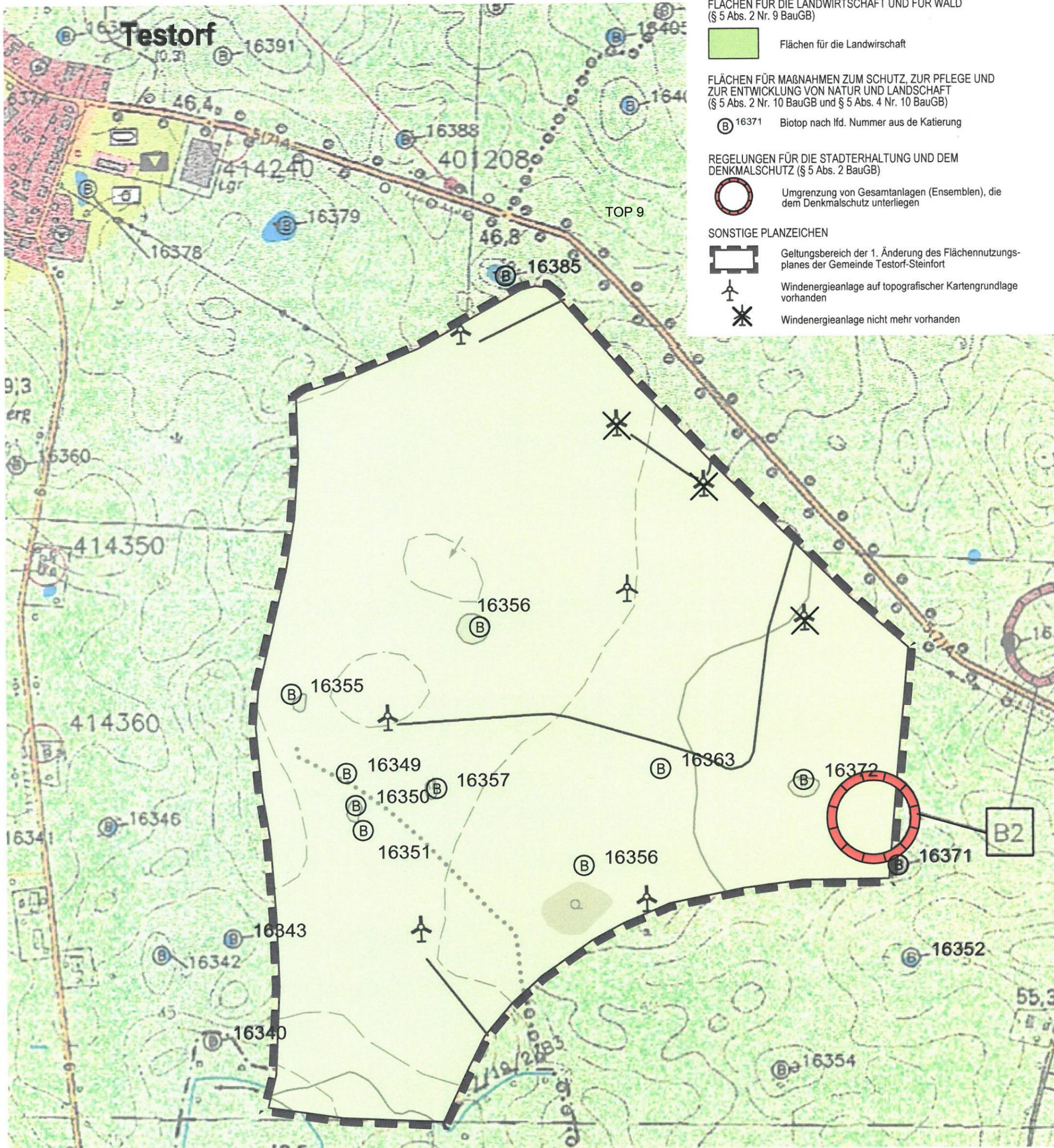
Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungs-
planes der Gemeinde Testorf-Steinfort



1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE TESTORF-STEINFORT ZUM SACHTHEMA WIND

1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT DARSTELLUNGEN KÜNFTIGER FLÄCHENNUTZUNG

M 1 : 5.000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND
ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB und § 5 Abs. 4 Nr. 10 BauGB)

B 16371 Biotop nach lfd. Nummer aus der Kartierung

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEM
DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 2 BauGB)

Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort

Windenergieanlage auf topografischer Kartengrundlage vorhanden

Windenergieanlage nicht mehr vorhanden

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung am erfolgt.
2. Die Gemeindevertretung hat am den Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist vombis zumdurch öffentliche Auslegung im Amt Grevesmühlen Land durchgeführt worden. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist durch Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung am ortsüblich bekanntgemacht worden.
4. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom frühzeitig zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.
6. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dazugehöriger Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
7. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden im Amt Grevesmühlen Land nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit ausgelegt werden und dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist, durch Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung am ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden von der Auslegung unterrichtet. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden zusätzlich auf den Internetseiten der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen und Amt Grevesmühlen-Land unter <https://www.grevesmuehlen.eu/politik/oeffentliche-auslegungen/> eingestellt.
8. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Testorf-Steinfurt, den.....

(Siegel)

.....
Bürgermeister

9. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden in ihrer Sitzung am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
10. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde amvon der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vomgebilligt.

Testorf-Steinfurt, den.....

(Siegel)

.....
Bürgermeister

11. Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg hat die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vomAz.:..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.
12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az.: bestätigt.
13. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Testorf-Steinfurt, den.....

(Siegel)

.....
Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Internetadresse und die Stelle, bei der der Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Bestimmungen des § 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am wirksam.

Testorf-Steinfurt, den.....

(Siegel)

.....
Bürgermeister

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777).

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2020-307
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 16.03.2020 Verfasser: Holst, Michael
Informationen zu geplanten Hausanschlüssen für Erdgas, Trinkwasser und Breitband in den gemeindlichen Objekten in der Ortslage Testorf		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
26.03.2020	Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt	Ja
		Nein
		Enthaltung

Sachverhalt:

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt beabsichtigt das Sportlerheim, die Feuerwehr, den Wohnblock "Lehmkatzen" und den Wohnblock "Grauer Esel" in Testorf mit Erdgas und Breitband zu erschließen. Des Weiteren sollen die Heizungen im Sportlerheim und der Feuerwehr direkt auf Erdgas umgerüstet werden und das Sportlerheim soll einen leistungsfähigeren Trinkwasserhausanschluss erhalten. Die Kosten für die genannten Maßnahmen belaufen sich, ersten Schätzungen nach, auf ca. 22.000 € (siehe Kostenübersicht).

Sportlerheim - Hausanschluss Trinkwasser		5.000,00
Sportlerheim - Hausinstallation Trinkwasser		1.000,00
Sportlerheim - Hausanschluss Breitband		800,00
Sportlerheim - Hausanschluss Erdgas		1.300,00
Sportlerheim - Umrüstung Heiztherme auf Erdgas		2.000,00
Sportlerheim - bauseitige Vorbereitungen (Estrich aufstemmen, Kopfloch/Kernbohrung etc.)		3.500,00
Feuerwehr - Hausanschluss Erdgas		650,00
Feuerwehr - Umrüstung Heiztherme auf Erdgas		2.000,00
Feuerwehr - Hausanschluss Breitband		0,00
Lehmkatzen - Hausanschluss Erdgas		950,00
Lehmkatzen - Hausanschluss Breitband		0,00
Grauer Esel - Hausanschluss Erdgas		950,00
Grauer Esel - Hausanschluss Breitband		0,00
		18.150,00
	19%	3.448,50
		<u>21.598,50</u>

Da die Kosten im Haushaltsplan 2020 nicht berücksichtigt wurden, wird hier ggf. ein Beschluss über eine außerplanmäßige Auszahlung erforderlich sein.

Hinweis des Geschäftsbereiches Finanzen:

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt ist aktuell (Stand 12.03.2020) mit 612.769,37 Euro im Kassenkredit und dieser Minusbestand wird sich nach der aktuellen Haushaltsplanung zum Jahresende um weitere 192.100 Euro verschlechtern. Somit verfügt die Gemeinde über keine finanziellen Mittel zur Finanzierung nicht geplanter Auszahlungen. Zusätzliche Einzahlungen sind dringend zur Reduzierung des Kassenkredites zu verwenden.

Anlagen:
"keine"

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2020-308
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 16.03.2020 Verfasser: Nadine Fiedler
Informationen zur Haus- und Saalordnung für die öffentliche Einrichtung Sportlerheim Testorf		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
26.03.2020	Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt	

Sachverhalt:

Auf Wunsch vom Bürgermeister Herrn Vitense soll erstmalig eine Haus- und Saalordnung verfasst werden.

Anlagen:

Entwurf Haus- und Saalordnung inkl. Bild mit der Stuhl- und Tischanordnung anbei

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Hausordnung für die öffentliche Einrichtung der Gemeinde Testorf-Steinfurt

- I. Allgemeine Bestimmungen
- a. Die Nutzer der öffentlichen Einrichtung sind verpflichtet alle gesetzlichen Bestimmungen, die sich aus der Benutzung der Einrichtung und der Durchführung von Veranstaltungen ergeben, zu beachten und einzuhalten.
 - b. Die jeweilige Benutzungserlaubnis ist genau einzuhalten. Beginn und Ende der Veranstaltung richtet sich nach den in dem Nutzungsvertrag festgesetzten Zeiten. Der Mieter/Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zeiten eingehalten werden und die überlassenen Räume geräumt werden. Sollte sich die Belegungszeit ändern, ist dies der Gemeinde bzw. dem Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen.
 - c. Die Rückgabe der Räumlichkeiten erfolgt unmittelbar nach Reinigung der Veranstaltung durch den Mieter/Veranstalter an die Gemeinde bzw. den Bürgermeister. Bei der Übergabe wird das Inventar auf Schäden und Vollständigkeit geprüft, spätere festgestellte Mängel und Verluste kann die Gemeinde noch geltend machen.
 - d. Wird der Gemeinderaum nicht wie angetroffen nach der Benutzung zurückgegeben, werden die anfallenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
 - e. Folgende Punkte sind nicht gestattet und verboten:
 - i. Das Rauchen im Gebäude ist strengstens untersagt
 - ii. Abfälle aller Art sind weder auf den Boden zu werfen oder in Einrichtungsgegenstände zu legen, diese Abfälle sind vom Veranstalter/Mieter auf eigene Kosten zu entsorgen
 - iii. Wände und Türen zu beschmutzen oder beschriften
 - iv. Gegenstände irgendwelcher Art in dem Gebäude anzubringen
 - v. Auf Tische und Stühle zu stehen
 - vi. Motor- und Fahrräder innerhalb des Gebäudes/Sportplatzes abzustellen
 - vii. Tiere mitzubringen
 - viii. Ohne Genehmigung elektronisch betriebene Geräte an das Stromnetz des Objektes anzuschließen
 - f. Die Einrichtung, wie Stühle und Tische, sind nach der Veranstaltung wieder so anzuordnen, wie es aufgefunden wurde (siehe Foto).
 - g. Feuerwerkskörper, Pyrotechnik, Umgang mit offenem Feuer und Gasballons sind strengstens im Gebäude und auf dem Gelände untersagt und verboten.
 - h. Folgende Punkte sind beim Ausschmücken des Raumes zu beachten:
 - i. Nur schwer entflammbare oder imprägnierte Materialien dürfen zum Ausschmücken verwendet werden
 - ii. Der Notausgang und Feuerlöscher müssen frei von Ausschmückungsgegenständen bleiben
 - iii. Nägel, Haken oder ähnliches dürfen nicht in Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen werden
 - iv. Bekleben und Bemalen der Wände, Fußböden, Decken und Einrichtungsgegenständen ist untersagt
 - i. Während der Veranstaltung darf die nach außen führende Tür nicht verschlossen werden
 - j. Die Nutzung der Entlüftungsanlage darf nur im Uhrzeigersinn ein und gegen den Uhrzeigersinn ausgeschaltet werden.

Testorf, den _____

gez. Bürgermeister H.-J. Vitense

Saalordnung

für den Gemeindesaal der Gemeinde Testorf-Steinfurt, Ortsteil Testorf, Steinforter Straße 21 (ohne Küche und WC-Trakt)

Der Gemeindesaal dient der Pflege und Förderung des kulturellen, bildenden und geselligen Lebens der Gemeinde. Die Nutzer des Gemeindesaales sind verpflichtet alle gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.

Die jeweilige Benutzungserlaubnis ist genau einzuhalten, dieses gilt besonders für die vereinbarten Belegungszeiten. Eine Untervermietung ist ausgeschlossen.

Die Nutzung der Entlüftungsanlage darf nur im Uhrzeigersinn ein und gegen den Uhrzeigersinn ausgeschaltet werden.

Die Rückgabe des Saales erfolgt nach Reinigung durch den Mieter an die Gemeinde bzw. den Bürgermeister, bei der Übergabe wird das Inventar auf Schäden und Vollständigkeit geprüft, später festgestellte Mängel und Verluste kann die Gemeinde noch geltend machen.

Folgende Punkte sind nicht gestattet und verboten:

- Das Rauchen im Gebäude ist strengstens untersagt
- Abfälle sind vom Mieter auf eigene Kosten zu entsorgen
- Gegenstände irgendwelcher Art in dem Gebäude anzubringen
- Auf Tische und Stühle zu stehen
- Tiere mitzubringen

Die Einrichtung, wie Stühle und Tische, sind nach der Veranstaltung wieder so anzuordnen, wie es aufgefunden wurde (siehe beigefügtes Foto), Stühle und Tische sowie andere Einrichtungsgegenstände sind wischsauber zu übergeben.

Der Saalboden ist besenrein vorzubehandeln und wischsauber zu übergeben. Feuerwerkskörper, Pyrotechnik, Umgang mit offenem Feuer, Gasballons sind untersagt und verboten. Das Ausschmücken des Saales darf nur mit schwer entflammbar oder imprägnierte Materialien erfolgen. Nägel, Haken oder ähnliches dürfen nicht in Böden, Wände, Decken und Einrichtungsgegenständen eingeschlagen werden. Bekleben und Bemalen der Wände, Fußböden, Decken und Einrichtungsgegenständen ist untersagt. Während der Veranstaltung darf die nach außen führende Tür nicht verschlossen werden.

Testorf-Steinfurt, den 01.02.2020

gez. Bürgermeister Vitense

